

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

INDONESIEN (Republik Indonesien)

Stand: 30.08.2019

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Indonesien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Jakarta zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Akta Kelahiran), ausgestellt durch den zuständigen Zivilstandsregisterführer.

- 2) a) Für Angehörige des muslimischen Glaubens:
Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung ausgestellt durch das zuständige örtliche Religionsamt (Kantor Urusan Agama – KUA)

oder

b) Für Angehörige anderer oder keiner Religion:
Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung (Surat Keterangan), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Catatan Sipil)

oder

c) Für Antragsteller, die sich schon längere Zeit in Deutschland aufhalten:
Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige indonesische konsularische Vertretung in Deutschland

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

- 4) Ehemündigkeitsalter für Männer: 19 Jahre; für Frauen: 16 Jahre

- 5) Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs bedarf es zur Eheschließung der Einwilligung der Eltern in urkundlicher Form

- 6) Bei Namensänderungen, die bei der chinesischen Bevölkerungsgruppe häufig auftreten, ist im gegebenen Fall ein entsprechender behördlicher Nachweis über die Genehmigung dieser Namensänderung einzureichen

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Auszug („Duplikat“) der Heiratsurkunde
- 2) a) Vollständiges Scheidungsurteil
und
b) Scheidungsurkunde des indonesischen Registeramtes bzw. Religionsamtes zum Nachweis der endgültigen Auflösung der Ehe
oder
- statt a) und b) -
c) ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile werden in Indonesien grundsätzlich nicht anerkannt. Das Verfahren muss wiederholt werden